

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 19

Helmstedt, den 08.05.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

77.	Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Schapersberg II“, 1. Änderung der Gemeinde Süpplingen	243
78.	Öffentliche Bekanntmachung des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren „Hötensleben“ Landkreis Börde, Verf.Nr. BOE 060	245
79.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	247

B. Nichtamtlicher Teil

77. Öffentliche Bekanntmachung des

Bebauungsplanes "Schaperberg II", 1. Änderung der

Gemeinde Süplingen, Samtgemeinde Nord-Elm

Der Rat der Gemeinde Süplingen hat den o.a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 29.04.2019 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „**Schapersberg II, 1. Änderung**“ wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich kann aus dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan kann ab sofort mit der dazugehörigen Begründung im Dienstgebäude der **Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen, Raum 18** von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verlet-

zung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB – über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes – unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Süpplingen geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Mit dieser ~~Bekanntmachung~~ tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Gemeindegemeindedirektor

(L.S.)

gez. Lorenz
Matthias Lorenz

78.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Bodenordnungsplanes
und Ladung zum Anhörungstermin**

im Bodenordnungsverfahren „Hötensleben“ Landkreis Börde, Verf.-Nr. BOE 060

(Grundlage: § 59(3) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der jeweils gültigen Fassung)

Für das Gebiet des **Bodenordnungsverfahrens „Hötensleben“**, Landkreis Börde, Verf.-Nr. BOE 060, ist der Bodenordnungsplan aufgestellt und genehmigt worden.

Dieser fasst gemäß § 59(1) LwAnpG i.V.m. § 58(1) FlurbG die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens zusammen. Er enthält die neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, weist die alten Grundstücke und Berechtigungen, sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.

Der Bodenordnungsplan umfasst neben einem textlichen Teil auch Karten und Verzeichnisse.

Der Bodenordnungsplan wird hiermit bekannt gegeben.

1. Offenlegungstermine:

Der Bodenordnungsplan liegt vom 23. Mai 2019 bis 04. Juni 2019 während der Dienststunden (Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 13.00-15.30 Uhr) im

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt**

im Zimmer 117 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin mit Frau Zwierzina, Tel.: 03941-671-130.

Der Bodenordnungsplan liegt ferner am 05. Juni 2019 von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr und am 06. Juni 2019 von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-16.30 Uhr in der

**Gemeinde Hötensleben, Großer Sitzungssaal
Hospitalstraße 1, 39393 Hötensleben**

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung wird den Beteiligten auf Wunsch der Inhalt des Bodenordnungsplans erläutert.

2. Anhörungstermin:

Alle nach § 56(2) LwAnpG i.V.m. § 10 FlurbG an der Bodenordnung Beteiligten (Teilnehmer nach § 10 Nr.1. sowie Nebenbeteiligte nach § 10 Nr.2. a-f) werden hiermit zu dem am

**Donnerstag, den 06. Juni 2019 um 17:00 Uhr in der
Gemeinde Hötensleben, Großer Sitzungssaal
Hospitalstraße 1, 39393 Hötensleben**

stattfindenden Anhörungstermin geladen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nach § 63(2) LwAnpG i.V.m. § 59(2) FlurbG nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden können.

Hinweise zum Anhörungstermin:

- **Beteiligte bzw. Bevollmächtigte, die keinen Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan einlegen wollen, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**
- Widersprüche, die vor und nach dem Anhörungstermin schriftlich eingehen, können im Hinblick auf § 59 (2) FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich und amtlich beglaubigt vorliegen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr.1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr.2 FlurbG als **Nebenbeteiligte**

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58(2) FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42(3) und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte erhalten vorab einen Auszug aus dem Bodenordnungsplan zugestellt.

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Zwierzina

Anke Zwierzina

79. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (30.05. und 10.06.2019) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 30. und 31.05. sowie vom 10.06. – 14.06.2019 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.Helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste AG, das Kompostwerk der Firma Terrakomp sowie die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice West GmbH bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck